

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| Dienststelle: Geschäftsbereich II | Datum: 06.05.2024 | Vorlage Nr.: 2024/GB II/0618 |
|---|-----------------------------|--|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|-----------------------|--|
| Ausschuss für nachhaltige Gemeindeentwicklung Verwaltungsausschuss Rat | | Vorberatung Vorberatung Entscheidung |

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Potenzialstudie zu Vorrangstandorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Hinte

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, für Entscheidungen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) im Gemeindegebiet, die Empfehlungen der vorliegenden Potenzialstudie als Grundlage heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Gemeinde Hinte plant das Gemeindegebiet flächendeckend auf die Potenziale für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu prüfen. Das Ziel ist es, den Beitrag zur Energiewende und Klimaneutralität zu leisten und das Land Niedersachsen in der Umsetzung seiner Intention bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, zu unterstützen.

Um einen nachhaltig gesteuerten Solarenergieausbau im planungsrechtlichen Außenbereich zu erreichen, hat sich die Gemeinde Hinte dazu entschieden, der Handlungsempfehlung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) zu folgen und eine Potenzialstudie für die Errichtung von FFPV-Anlagen zu erstellen.

Die FFPV-Anlagen sind in der Gemeinde Hinte nicht nach § 35 BauGB privilegiert und können somit nicht direkt im Außenbereich errichtet werden.

Die Potenzialstudie stellt eine Fachplanung dar, die der Gemeinde Hinte als Träger der Bauleitplanung als fachliche Grundlage dienen soll. Ziel dieser vorliegenden Studie ist es, nach aktuell rechtlichen Rahmen ein für das gesamte unbebaute Gemeindegebiet einheitliches Konzept zu erstellen und die Potenziale für FFPV-Anlagen zu finden, die einen angemessenen Raum für die Ansiedlung der erforderlichen Erzeugung erneuerbarer Energien bieten.

Das zweite Ziel ist es den FFPV Ausbau zu steuern und die Anlagen auf hierfür geeignete Flächen zu konzentrieren. Eine rein projektbezogene Planung aus dem Anlass eines konkreten Vorhabens, wie sie derzeit in der Praxis die Regel ist, ist städtebaulich nicht belastbar und daher auf Dauer nicht ausreichend. Da FFPV-Anlagen jedoch bis auf eine Ausnahme nicht gemäß § 35 Abs. 1 privilegiert sind, können diese nur dort errichtet werden, wo dies durch Bauleitplanung gesichert ist. Daher erfordern die Anlagen stets im Flächennutzungsplan (FNP) eine entsprechende Darstellung und daraus entwickelt auch immer eine Festsetzung im Bebauungsplan (B-Plan). Die Steuerung und damit die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung erfolgt somit aktiv durch die positiv wirkende planerische Entscheidung der Kommune.

Anlagen: